



Statuten

Judo- & Jiu-Jitsu Club Ebikon

1. Name und Sitz

1.1 Der Judo- & Jiu-Jitsu Club Ebikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Sitz des Judo- & Jiu-Jitsu Club Ebikon ist die Gemeinde Ebikon im Kanton Luzern.
Der Judo- & Jiu-Jitsu Club Ebikon wurde am 18. Oktober 1975 durch Erwin Wymann gegründet.

1.2 Der Judo- & Jiu-Jitsu Club ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Jiu-Jitsu –Verbandes.

1.3 Diese Statuten gelten innerhalb des Judo- & Jiu-Jitsu Club Ebikon (JJCE) für alle Mitglieder und Mitgliederinnen, nachfolgend „Mitglieder“ genannt.

2. Sinn und Zweck

2.1 Der Judo & Jiu-Jitsu Club Ebikon bezweckt die Förderung der Budosportarten in Ebikon und Umgebung. Insbesondere fördert der Club Kodokan-Judo, Jiu-Jitsu sowie Selbstverteidigung für die Frau.

2.2 Der JJCE wünscht freundschaftliche und sportliche Kontakte mit allen Vereinen, Clubs und Schulen des SJV und des ZSJJV, sowie mit allen andern sportlichen Vereinen und Verbänden im In- und Ausland.

2.3 Die Struktur des JJCE sieht wie folgt aus:

JJCE / Judo- & Jiu-Jitsu Club Ebikon
Vereinsvorstand
Technische Kommission (TK)
Fachtrainer
Vereinsmitglieder

2.4 Innerhalb des JJCE können insbesondere die Disziplinen Kodokan-Judo und Jiu-Jitsu gelehrt werden. Andere Budoarten werden vor allem an speziell dafür vorgesehenen Lehrgängen unter Beizug kompetenter Fachtrainer gelehrt. Diese Lehrgänge können intern oder extern des JJCE durchgeführt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Club setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder (ab 18. Altersjahr)
- b) Schüler- und Juniorenmitglieder (bis 18. Altersjahr)
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder

3.2 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Kandidaten ohne Vorkenntnisse des Sportes können erst nach Absolvierung eines Grundkurses als Mitglied aufgenommen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet.

3.3 Jugendliche unter 18 Jahren, die Mitglied des Clubs werden möchten, benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

3.4 Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Clubs, sowie die Richtlinien des SJV und die Trainingsordnung des JJCE. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Beschlüssen und Weisungen der Cluborgane nachzukommen.

3.5 Die persönliche Unfallversicherung ist Sache des Mitgliedes. Für Unfälle, die sich während des Trainings ereignen, übernimmt weder der amtierende Trainer noch der Club eine Haftung.

3.6 **Aktivmitglieder** sind Mitglieder, die Budoarten innerhalb des Clubs ausüben. Sie besuchen regelmässig das Training des Clubs und dessen Veranstaltungen. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar.

3.7 **Schüler- und Juniorenmitglieder** können dem Club ab der Schulpflicht beitreten. Der Uebertritt zum Aktivmitglied erfolgt auf das Ende des Jahres, in dem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird. Schüler- und Juniorenmitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

3.8 **Freimitglieder** sind verdiente Aktivmitglieder, die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung als Freimitglieder ernannt werden. Mitglieder, die seit der Gründung des Clubs ununterbrochen dem JJCE angehören sind Freimitglieder. Freimitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.

- 3.9 **Ehrenmitglieder** können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wenn sie sich um die Ziele eines Budoportes im allgemeinen oder um den Club in hervorragender Weise Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.
- 3.10 **Passivmitglieder** sind Freunde und Gönner, die einen jährlichen Beitrag entrichten. Passivmitglieder sind weder stimmberechtigt noch wahlberechtigt, haben jedoch zu den Versammlungen und Veranstaltungen Zutritt.
- 3.11 Der Vorstand des JJCE kann ein Mitglied wegen Verstössen gegen die Statuten, gegen die Interessen des Clubs oder gegen die guten Sitten vom Training suspendieren. Er kann ein solches Mitglied auch vom Club ausschliessen.
- 3.12 Die Mitglieder und eventuell vorhandene Trainingsgäste haben den Anweisungen des Fachtrainers oder eines anwesenden Vorstandsmitgliedes Folge zu leisten.
- 3.12 Die Mitgliedschaft im JJCE erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tode. Die Mitgliedschafts-Kündigung kann nur per 31.12. erfolgen. Sie ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter Beilage des Verbandsausweises. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Im Voraus bezahlte Beiträge werden in der Regel nicht zurückerstattet. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch dem Club gegenüber. Ansprüche des Clubs gegenüber ausgetretenen Mitgliedern bleiben vorbehalten. Der Austritt wird nur genehmigt, wenn das austretende Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist.
- 3.14 Mitglieder, die das Ansehen von Club und Sport schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene werden den Mitgliedern an der nächstfolgenden Generalversammlung bekanntgegeben. Der Club, bzw. der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe mitzuteilen. Diese sind jedoch im Vorstandsprotokoll festzuhalten.

4. Organe des Clubs

Die Organe des JJCE bilden:

Generalversammlung
Sonderausschüsse
Vorstand
TK (Technische Kommission)
Delegierte
Rechnungsrevisoren

Die ordentliche **Generalversammlung** findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind nur die anwesenden Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder des JJCE. Gewählte Vertreter haben das Recht, die Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Es gelten die demokratischen Wahlprinzipien. Der Zutritt zur Generalversammlung und zu den Wahlen ist für Nichtmitglieder verboten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, können jedoch auf Antrag von 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder oder auf Antrag des Vorstandes auch geheim durchgeführt werden.

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Besitze jedes stimm- und wahlberechtigten Mitglieds sein.

Die Mitglieder können schriftliche Anträge bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einreichen. Eine Generalversammlung kann nur über solche Geschäfte beschliessen, welche in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten ausgenommen bei Statutenänderungen, für die eine Mehrheit von 2/3 erforderlich ist. Der Vorsitzende stimmt nicht; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des JJCE. Sollte der Club aufgelöst werden, so gilt dazu Art. 7.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind in der Regel:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten
- b) Wahl der Stimmzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Jahresbericht des Präsidenten / Ressortleiter über das vergangene Vereinsjahr
- e) Kassenbericht der Clubkasse. Abnahme des Jahresabschlusses, des Revisionsberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- f) Budget für das neue Vereinsjahr
- g) Jahresprogramm für das neue Vereinsjahr
- h) Wahlen / Wahl der Vorstands- und TK-Mitglieder und der Rechnungsrevisoren
- i) Statutenänderungen
- j) Festsetzen der Jahresbeiträge
- k) Anträge von Mitgliedern
- l) Ernennen von Ehren- und Freimitgliedern (sonstige Ehrungen)
- m) Aenderung des Spesenreglementes
- n) Beschlussfassung über allfällige Auflösung des Clubs

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung hat die Gründe zu deren Einberufung zu enthalten (Traktandenliste).

Sonderausschüsse können von der Generalversammlung eingesetzt werden. Die Sonderausschüsse erhalten den Auftrag von der Generalversammlung und sind nur dieser Rechenschaft schuldig.

Der **Vorstand** ist verantwortlich für Clubgeschäfte, die ihm durch die Statuten, die Reglemente und durch die Generalversammlung überbunden sind. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Der Clubpräsident wird für die Amtsdauer von 4 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt, mit Rücktrittsmöglichkeit nach halber Amtsdauer. Ein allfälliges Rücktrittsrecht ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsperiode dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung bestimmt. Der Vorstand kann sich nur aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern zusammensetzen und besteht in der Regel aus:

- a) Präsident /-in
- b) Vize-Präsident/-in
- c) Kassier/-in
- d) Aktuar/-in
- e) Materialverwalter/-in
- f) TK-Chef/-in
- g) Beisitzer/-in

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

In der Regel sind dies:

Präsident / Kassier	für das Finanz- und Rechnungswesen
Präsident / Aktuar	für alles andere

Die Mitglieder der **Technischen Kommission** (TK) werden durch die Generalversammlung bestimmt. Die TK kann sich nur aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern zusammensetzen; in der Regel:

- a) TK-Chef/-in (VS-Beisitzer/-in)
- b) Ressortchef/-in Nachwuchs
- c) Pressechef/-in
- d) Ressortchef/-in Judo
- e) Ressortchef/-in Jiu-Jitsu
- f) Redaktor/-in

Die TK besorgt die Clubgeschäfte, welche ihr durch die Statuten und durch die Generalversammlung überbunden sind. Die TK-Mitglieder sind für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, mit Rücktrittsmöglichkeit nach einem Jahr. Ein allfälliges Rücktrittsgesuch ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsperiode dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die TK-Mitglieder sind beitragsfrei.

Trainingsleiter 1 + 2 und Kursleiter 1 + 2 werden von den einzelnen Ressortchefs via TK-Chef dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem in der Funktion bestätigt und auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Vorstand kann diese Ernennungen nach eigenem Ermessen jederzeit wieder aufheben.

Trainingsleiter 1 und Kursleiter 1 müssen die entsprechenden Qualifikationen aufweisen sowie in der ersten Hilfe ausgebildet sein.

Die ernannten Trainings- und Kursleiter 1 + 2 erhalten in der Regel eine Beitragsermässigung. Die Ermässigungen richten sich dabei nach den jeweils geltenden Sätzen welche vom Vorstand, aufgrund der Finanzlage des Clubs, jährlich zu Beginn des Vereinsjahres festgelegt werden.

5. Finanzen

- 5.1 Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Die jeweils gültigen Beitragssätze werden den Clubmitgliedern mündlich mitgeteilt.

Mitgliederbeiträge, Verbandsgebühren und Lizenzgebühren müssen von den Mitgliedern jeweils spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung auf das Vereinskonto einbezahlt werden. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss vom Club ausgeschlossen werden.

- 5.2 Spesen werden nach dem jeweils gültigen Spesenreglement des JJCE ausbezahlt. Die Spenssätze können jährlich vom Vorstand neu festgelegt werden. Sie sind der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- 5.3 Der Kassier hat die Aufgabe über Einnahmen und Ausgaben des Vereins gewissenhaft Buch zu führen. Der Kassier ist dafür besorgt, jeweils die fälligen Mitgliederbeiträge und Verbandsgebühren mittels Rechnungsstellung bei den Mitgliedern einzuziehen.

Die Verantwortung für die verschiedenen Club-Budgets tragen die vom Vorstand ernannten Ressortchefs. Sie haben entsprechende Rechenschaft gegenüber dem Kassier und dem Vereinsvorstand schriftlich abzulegen.

Am Ende eines Rechnungsjahres hat der Kassier dem Vorstand, der Generalversammlung und den Clubmitgliedern einen Rechenschaftsbericht (Rechnungsabschluss) vorzulegen.

- 5.4 Die jährliche Kassenprüfung oder Zwischenprüfung der Clubkasse wird von zwei gewählten Revisoren vorgenommen. Diese bürgen durch die geleistete Unterschrift für die Richtigkeit der in den Kassenbüchern gemachten Angaben. Die Revisoren haben an der Generalversammlung einen Bericht über ihre Kontrollfunktion und über deren Ergebnis vorzulegen.
- 5.5 Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets über alle Ausgaben Beschluss fassen. In die Kompetenz des Präsidenten fallen ausserordentliche Ausgaben bis höchstens Fr. 2'500.— jährlich.
- 5.6 Die für seine Tätigkeit erforderlichen Geldmittel entnimmt der Club seinem Vermögen. Die Einnahmen ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kursgelder und Lehrgangsgebühren
- c) Beiträge von Passivmitgliedern und Gönnern
- d) Prüfungsgebühren
- e) Clubbeitrittsgebühren
- f) Budosportartikelverkauf
- g) Beiträge und Schenkungen von Behörden und Institutionen
- h) Zinsertrag aus Clubvermögen

6. Haftung

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet **allein** und **ausschliesslich** das Clubvermögen.

7. Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Clubs kann nur von der Mehrheit des Vorstandes anlässlich einer Generalversammlung gestellt werden. Der Beschluss zur Clubauflösung muss von 4/5 aller stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern angenommen werden. Wird die Clubauflösung beschlossen, so ist unter der Verantwortung des Vorstandes alles leihweise erhaltene Material den rechtmässigen Eigentümern zurückzuerstatten. Ein eventuell vorhandenes Vermögen ist nach Tilgung der laufenden Verpflichtungen und allfälliger Schulden dem letzten Vereinspräsidenten zu übergeben, der es zuhanden von Neu-Gründungen von Budo-sportclubs in der Schweiz verwalten soll, oder es zum selben Zweck dem SJV zu übergeben hat.

8. Allgemeines

- 8.1 Die Judo-Kampfmansschaften (Schüler/Jugend, Junioren sowie Elite) sind Teilgruppen des JJCE, in denen nur vom zuständigen Fachtrainer ausgesuchte, qualifizierte Kämpfer sind. Sie sollten vor allem regelmässig das Kampftraining besuchen und an den Kampfanstaltungen teilnehmen.
- 8.2 Die einzelnen JJCE-Fachtrainer werden in dieser Funktion eingesetzt und vom Vorstand bestätigt. Diese haben die Aufgabe, die Mitglieder oder Kursteilnehmer ordnungsgerecht im Rahmen des für sie erstellten Ausbildungsplans zu unterrichten.
- 8.3 Eintragungen im SJV-Pass dürfen nur von SJV-Berechtigten vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen gegen diesen Artikel werden mit dem fristlosen Ausschluss aus dem JJCE geahndet.
- 8.4 Die Graduierung richtet sich im JJCE nach den Richtlinien SJV, Art. 17/4. Das Prüfungsprogramm für die einzelnen Gürtelgrade richtet sich nach den clubinternen Bestimmungen, welche dem gesonderten Prüfungs-Anforderungsheft des JJCE zu entnehmen sind.

Prüfungen und Kurse in anderen Clubs, Vereinen, Schulen und Interessengemeinschaften innerhalb des SJV oder J + S müssen dem Vorstand schriftlich angezeigt und von diesem genehmigt werden.

Jede bestandene Prüfung wird im SJV-Pass eingetragen. Ausserdem wird eine Club-Urkunde ausgestellt. Auf die Ausstellung der Dokumente hat der Prüfling in jedem Fall selbst zu achten. Es darf beim Training nur jeweils der erworbene und gültige Gürtel der gelernten Disziplin getragen werden.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 15. März 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 26. März 1993.

Ebikon, 15. März 2002

Der Präsident:

Urs Lehmann

Die Aktuarin:

Silvia Zimmermann